

29.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5223 vom 25. März 2021
der Abgeordneten René Schneider und Ibrahim Yetim SPD
Drucksache 17/13207

Bahnstrecke zwischen Xanten, Moers, Neuss und Köln realisierbar?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf der linksrheinischen Seite gibt es derzeit keine zufriedenstellende Bahnverbindung. Mit Blick auf die Mobilitätswende wünschen sich viele Bürgerinnen und Bürger jedoch genau das. Da die Autobahn A57 insbesondere zu den Stoßzeiten stark ausgelastet ist, könnte durch eine attraktive Bahnverbindung eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens ermöglicht werden.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5223 mit Schreiben vom 29. April 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Ist eine Bahnstrecke zwischen Xanten, Moers, Neuss und Köln realisierbar?*

Entsprechende Bahnstrecken sind auf dieser Relation vorhanden. Um eine stündliche Bahnlinie einzurichten, wären entsprechende Slots notwendig. Zwischen Xanten und Millingen lässt der Zugleitbetrieb aber voraussichtlich keine weitere Angebotsverdichtung zu. Auf der stark frequentierten Strecke zwischen Köln und Neuss wird es voraussichtlich ebenfalls schwierig werden, eine zusätzliche Linie zu etablieren. Bereits bei der Planung des RE 6 mussten wegen der starken Auslastung auf diesem Abschnitt Einschränkungen hingenommen werden. Auch die Einbindung in den überlasteten Knoten Köln würde eine besondere Herausforderung darstellen.

Ob bestehende Linien bis nach Moers oder Xanten problemlos verlängert werden könnten, kann ohne nähere Untersuchungen von hier nicht beantwortet werden.

2. *Plant die Landesregierung perspektivisch eine solche Bahnstrecke?*

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ist in Nordrhein-Westfalen eine Aufgabe der dazu eingerichteten kommunalen Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts.

Datum des Originals: 29.04.2021/Ausgegeben: 05.05.2021

3. Welche Maßnahmen sind dafür notwendig?

Inwieweit infrastrukturelle Ertüchtigungen für die Einrichtung einer entsprechenden Bahnlinie notwendig sind, müsste ebenfalls Gegenstand der unter Frage 1 genannten Untersuchung sein, die durch die zuständigen Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV-Aufgabenträger) durchgeführt werden müsste.